

Satzung über die Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Ehinger Straße“ und Ergänzungsgebiet „Festhalle“ in Rottenburg am Neckar

Aufgrund von § 162 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.6.2013 (BGBl. I, S. 1548), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) m.W.v. 20.04.2013 wird folgende

S A T Z U N G

zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ehinger Straße“ und Ergänzungsgebiet „Festhalle“ beschlossen:

§ 1

Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „Ehinger Straße“ und Ergänzungsgebiet „Festhalle“

Die vom Gemeinderat am 08.04.1997 beschlossene Satzung (öffentlich bekanntgemacht und am 05.09.1997 in Kraft getreten), welche mit Beschluss vom 25.10.2005 geändert bzw. um den Gebietsbereich um den „Ehinger Platz“ erweitert wurde (öffentlich bekanntgemacht und am 04.11.2005 in Kraft getreten), wird aufgehoben.

§ 2

Gebiet der aufgehobenen Sanierung

Das Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt, ist im Lageplan der Stadt Rottenburg am Neckar vom 28.11.2013 mit einem Umfassungsband gekennzeichnet.

§ 3

In-Kraft-Treten

1. Die Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Das Grundbuchamt ist zu ersuchen, bei den Grundstücken den Sanierungsvermerk zu löschen.

Rottenburg am Neckar, den

Stephan Neher
Oberbürgermeister